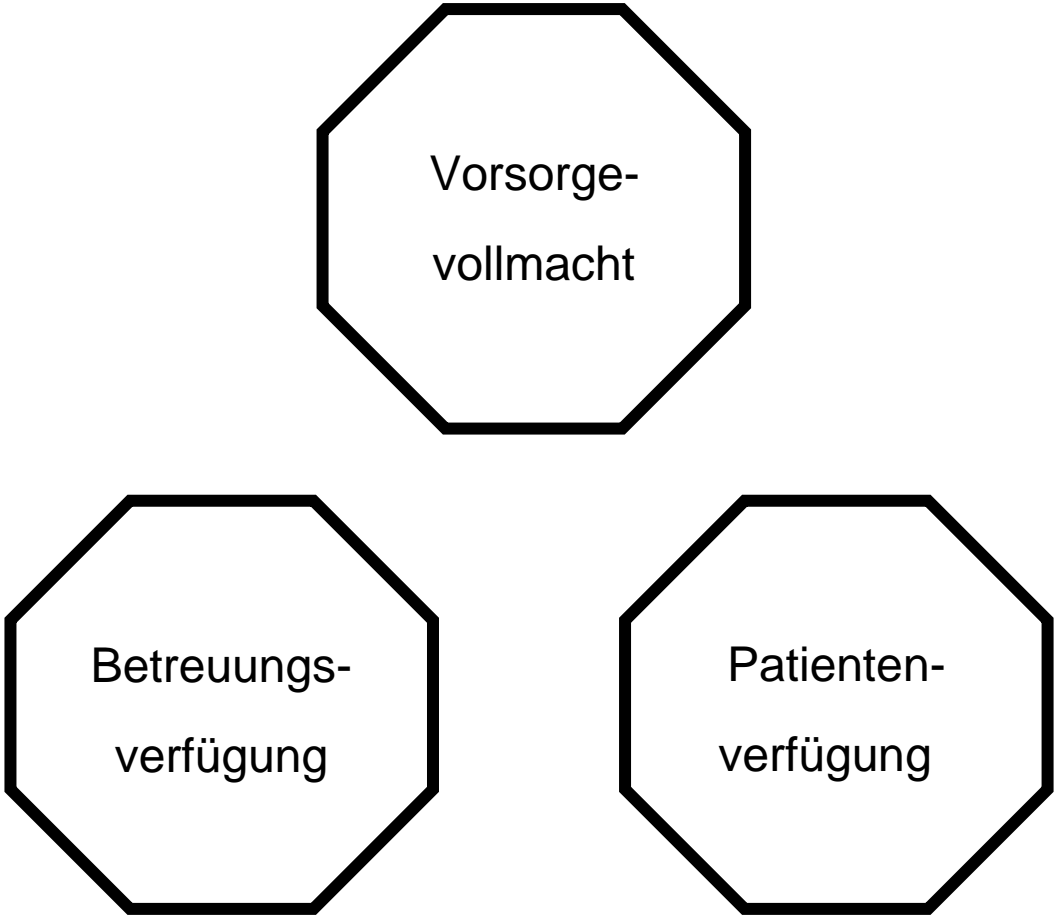

Eine wichtige Vorsorge



Vorsorge-
vollmacht

Betreuungs-
verfügung

Patienten-
verfügung

Die Betreuungsstelle im Landratsamt informiert

Ihre Ansprechpartner

im Landratsamt Fürstenfeldbruck

Betreuungsstelle
Hans-Sachs-Straße 9
82256 Fürstenfeldbruck

Frau Fisch Tel. 08141/519-825

Herr Steen Tel. 08141/519-826

Frau Woltz Tel. 08141/519-810

Fax:08141/519-880

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Broschüre stellen wir Ihnen die rechtliche Seite dar und zeigen Möglichkeiten zu diesem Themenkreis auf.

Anhand von Beispielen und praktischen Tipps soll es Ihnen erleichtert werden, eine Vorsorgevollmacht, eine Betreuungsverfügung oder eine Patientenverfügung auf Ihre ganz persönliche Lebenssituation abzustimmen.

Es ist uns bewusst, dass wir mit den im Anhang befindlichen Mustern für Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung nur allgemeine Möglichkeiten aufzeigen können. Wenn eines der Muster auf Ihre persönliche Situation zutrifft, so können Sie dieses -wie vorformuliert- verwenden und auch herauskopieren, um evtl. noch weitere Personen in Ihrem persönlichen Umfeld von der Wichtigkeit dieser Vorsorge überzeugen zu können. Ansonsten sollen Ihnen diese Muster als Leitfaden dienen, anhand derer Sie dann Ihre eigene Vorsorge treffen können.

Wenn Sie zu dieser Thematik noch Fragen haben, wenden Sie sich an uns oder lassen sich durch einen Rechtsanwalt bzw. Notar beraten.

Es ist uns ein Anliegen auf folgendes hinzuweisen:

Aus Gründen der Rechtssicherheit und besseren Lesbarkeit haben wir in dieser Broschüre ausschließlich die männliche Form verwandt. Alle Leserinnen und Vollmachtgeberinnen bzw. Vollmachtnehmerinnen mögen uns dieses nachsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Betreuungsstelle
im Landratsamt Fürstenfeldbruck

Inhaltsverzeichnis

Ihre Ansprechpartner	2
Vorwort	2
Inhalt	3
Vorsorgevollmacht, Bereuungs- und Patientenverfügung, eine ganz persönliche Entscheidung	4
Juristische Vorsorge	5
Vorsorgevollmacht	6-10
Betreuungsverfügung	11-12
Gegenüberstellung von Vorsorgevollmacht und Betreuung	12
Patientenverfügung	13-15
Muster Ausweis	16
Muster Vorsorgevollmacht	17-22
Muster Kombination aus Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung	21-23
Erklärung zur Organspende	24
Muster Betreuungsverfügung	25-26
Impressum	27

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung, eine ganz persönliche und individuelle Angelegenheit

„Ein Testament machen“ - das heißt zu Lebzeiten regeln, was mit dem Nachlass geschehen soll - ist für viele ein ganz normaler Vorgang.

Was aber ist, wenn man durch einen Unfall, eine Krankheit oder altersbedingt plötzlich nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selber zu regeln ?

Hier kann jeder schon in „guten Tagen“ durch eine Vorsorgevollmacht, eine Betreuungsverfügung und/oder durch eine Patientenverfügung für den Fall dieser „Hilfebedürftigkeit“ vorsorgliche Anordnungen treffen. Diese Vorsorge wird vielfach auch als „Alterstestament“ bezeichnet. Der Gesetzgeber hat einer solchen „Hilfebedürftigkeit“ durch die mögliche Bestellung eines Betreuers Sorge getragen.

Gleichzeitig wird aber im Gesetz darauf hingewiesen, dass die Erteilung einer Vollmacht durch den Betroffenen und/oder andere Hilfen immer den Vorrang vor einer Betreuung haben. Mit einer Vorsorgevollmacht regeln Sie selber wer in welchem Umfang für Sie tätig werden darf. Eine Beteiligung des Betreuungsgerichts ist dann nicht mehr notwendig.

Sollten Sie keine Vertrauensperson bevollmächtigen wollen oder können, kommt es bei eigener Handlungsunfähigkeit zu einer rechtlichen Betreuung. Hier können Sie im Vorfeld durch rechtzeitig geäußerte Wünsche in einer sog. Betreuungsverfügung mit Vorschlägen zur Person des Betreuers und zur Gestaltung der Betreuung gezielt Einfluss nehmen.

So kann etwa festgelegt werden, wer gegebenenfalls Betreuer werden soll. Zumeist wird hier vorrangig an den Ehegatten oder nahe Verwandte gedacht. Jedoch sollte nicht vergessen werden, dass der Vorgeschlagene in einer Betreuungsverfügung oder der Benannte in einer Vorsorgevollmacht möglicherweise aus Altersgründen im späteren „Ernstfall“ vielleicht nicht mehr in der Lage sein kann, diese Aufgabe zu übernehmen. Vorsorglich sollte dann an zweiter Stelle eine andere gewünschte Person benannt werden.

Diese wichtige Vorsorge ist nicht an ein bestimmtes Alter oder Lebensabschnitt gebunden. Eigentlich sollte es für jeden Menschen, der volljährig ist, selbstverständlich sein in diesem Sinne Vorsorge zu treffen.

Voraussetzung für diese Vorsorge ist, dass die vorsorgende Person zum Zeitpunkt der Erstellung einer Vorsorgevollmacht noch im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte ist.

Juristische Vorsorge

kann bestehen in einer Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung.

- **Vorsorgevollmacht**

Eine rechtzeitig erteilte Vollmacht verhindert die Anordnung einer Betreuung.

Der Bevollmächtigte handelt im Namen der hilfebedürftigen Person nach den Vorgaben des erteilten Auftrags. Eine Überwachung durch das Vormundschaftsgericht ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

- **Betreuungsverfügung**

Lässt die Bestellung eines Betreuers zu; die Person des Betreuers wird nach den Wünschen der zu betreuenden Person ausgewählt. Der Betreuer handelt im Namen der hilfebedürftigen Person nach den Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuchs und den Vorschlägen der Betreuungsverfügung. Der Betreuer unterliegt der Überwachung durch das Betreuungsgericht.

Daneben kann Vorsorge getroffen werden zur:

Bestimmung der medizinischen Behandlung durch eine sogenannte **Patientenverfügung** oftmals auch als **Patiententestament** bezeichnet.

Vorsorgevollmacht

Bedeutung der Vollmacht

Der Sinn einer Vorsorgevollmacht besteht darin, in Zeiten der geistigen Frische für den Fall einer alters-, gesundheits- oder unfallbedingten Gebrechlichkeit durch die Beauftragung einer bestimmten Person den Eintritt einer gerichtlichen Betreuung zu umgehen.

Man spricht deshalb von einer **Vorsorgevollmacht**, weil der Bevollmächtigte erst dann handeln soll, wenn beim Vollmachtgeber selbst Geschäfts- oder Handlungsunfähigkeit eintritt.

Umfang der Vollmacht

Der Gesetzgeber hat nicht bestimmt, wie diese Vollmacht ausgestaltet sein soll.

Man kann eine umfassende Vertretungsvollmacht erteilen, diese aber auch auf bestimmte Bereiche beschränken. In letzterem Fall kann aber eine Betreuung nicht vollständig verhindert werden, wenn die Besorgung solcher Aufgaben erforderlich wird, welche nicht durch die Vollmacht abgedeckt sind.

Da sich eine staatliche Betreuung erübrigen soll, und die im Vorsorgefall zu erledigenden Angelegenheiten im Einzelnen nicht vorhersehbar sind, wird der Umfang einer Vorsorgevollmacht in der Regel sehr weit gespannt sein. Es wird sich im Allgemeinen um eine **Generalvollmacht** handeln müssen.

Problematisch stellt sich aber gerade der Umfang der Vollmacht dar. Sie kann sich auf alle Vermögensangelegenheiten und persönliche Angelegenheiten erstrecken. Handelt es sich hierbei um höchstpersönliche Geschäfte, wie z.B. der Errichtung eines Testaments, so scheitert jede Art einer Stellvertretung (§ 2064 BGB).

Sehr sensibel sind die Bereiche **Gesundheit** und **Heilbehandlung**, sowie **freiheitsentziehende** oder **freiheitsbeschränkende Maßnahmen**. Bejaht man eine Erstreckung der Vorsorgevollmacht auf diese Gebiete, so könnte der Bevollmächtigte im Fall der Entscheidungsunfähigkeit des Vollmachtgebers an dessen Stelle befinden, ob und in welchem Umfang ärztliche Untersuchungen oder Eingriffe vorgenommen werden oder nicht. Auch läge dann die Entscheidung beim Bevollmächtigten, ob der Betroffene sich z. B. in einer „geschlossenen“ Einrichtung aufzuhalten hat, oder ob er durch Anbringen von Bettgittern und/oder Fixiergurten in seiner Freiheit beschränkt werden darf.

Bei letzterem ist aber immer auch eine richterliche Genehmigung erforderlich. So hat das Landgericht Stuttgart, bestätigt durch das Oberlandesgericht Stuttgart festgestellt, dass sich eine Vollmacht auch auf freiheitsentziehende Maßnahmen wie Bettgitter und Fixiergurte erstrecken kann, wenn diese ausdrücklich in der Vollmacht angesprochen sind und bei Vollmachtserteilung unzweifelhaft Geschäftsfähigkeit vorgelegen hat.

Ähnlich liegt der Fall bei einer Vollmacht zur Entscheidung über **ärztliche Untersuchungen** und **Eingriffe**. Zunächst kommt es wieder auf den Willen des Betroffenen an, soweit dieser die Tragweite der Maßnahme erfassen kann. Auch hier wird erst dann ein Vertreter gefordert, wenn die Einwilligungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist.

Die in diesem Zusammenhang strittigen Frage hat der Gesetzgeber mit dem **Betreuungsänderungsgesetz**, das ab 01.01.1999 in Kraft ist, Rechnung getragen. Hier wurde in das Gesetz eingefügt, dass ein Bevollmächtigter in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine **Heilbehandlung** oder einen **ärztlichen Eingriff**, sowie in eine **freiheitsentziehende Maßnahme** einwilligen kann, sofern die Vollmacht schriftlich erteilt wurde und die erforderliche Maßnahme ausdrücklich umfasst ist. Allerdings unterliegt nach diesem Gesetz der Bevollmächtigte den **betreuungsgerichtlichen Genehmigungen** in gleicher Weise wie ein Betreuer.

Sollte sich z. B. der behandelnde Arzt und die bevollmächtigte Person nicht auf eine Behandlung einigen können, so kann auch hier eine gerichtliche Entscheidung eingeholt werden.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass im Vermögensbereich eine Bevollmächtigung zweifelsfrei erfolgen kann.

Im Bereich der Einwilligung in ärztliche Untersuchungen und Eingriffe, sowie freiheitsentziehende Maßnahmen dürfte die Rechtslage durch die genannte Gesetzesänderung geklärt sein. Jedoch müssen diese Bereiche ausdrücklich in der Vollmacht bezeichnet sein. Die Errichtung einer „Generalvollmacht zur Regelung aller denkbaren Angelegenheiten“ reicht nach derzeitiger Rechtsprechung nicht aus.

Form der Vollmacht

Nach derzeitiger Rechtslage kann eine Vorsorgevollmacht formlos erteilt werden, somit auch mündlich. Dennoch sollte sie zumindest schriftlich abgefasst sein, um sie bei Bedarf auch nachweisen zu können, insbesondere da das Betreuungsänderungsgesetz in den vorseitig dargestellten Bereichen ausdrücklich die Schriftform verlangt.

Soweit der Bevollmächtigte z. B. auch im Grundbuchverkehr oder bei anderen Rechtsgeschäften bei denen eine notarielle Beteiligung erforderlich ist, tätig werden soll, muss die Unterschrift des Vollmachtgebers notariell oder öffentlich beglaubigt oder die gesamte Vollmacht notariell beurkundet sein.

Für die öffentlichen Beglaubigungen von Vorsorgevollmachten sind die Urkundspersonen bei den Betreuungsbehörden zuständig.

Zur Beurkundung ist eine telefonische Terminvereinbarung notwendig.

Geschäftsfähigkeit bei Vollmachtserteilung

Nur ein Geschäftsfähiger kann wirksam eine Vollmacht erteilen. Nun ist zwar nach dem Gesetz jeder volljährige Mensch geschäftsfähig, allerdings schafft § 104 Ziff. 2 BGB eine Ausnahme:

„Geschäftsunfähig ist, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.“

Dieses bedeutet einmal, dass eine Vollmacht **„rechtzeitig“** erteilt werden sollte, nicht erst dann, wenn man schon „am Rande der Geschäftsunfähigkeit“ steht.

Außerdem kann es erforderlich sein, dass man in Zweifelsfällen die vorhandene Geschäftsfähigkeit bei Errichtung der Vollmacht nachweisen muss.

Zu diesem Zweck ist es sinnvoll, wenn man bei der Vollmachtserteilung z. B. den Hausarzt zuzieht und gegebenenfalls einen **„Errichtungszeugen“** einbindet, der eine nach seiner Ansicht vorhandene Geschäftsfähigkeit bestätigt.

Bei einer notariellen Beurkundung der Vollmacht muss sich der Notar nach dem Beurkundungsgesetz von der Geschäftsfähigkeit überzeugen und diese auch vermerken.

Inkrafttreten einer Vorsorgevollmacht

Eines der zentralen Gestaltungsprobleme der Vorsorgevollmacht besteht in der Regelung des Zeitpunktes ihres Inkrafttretens.

Errichtet man die Vollmacht in Vorsorge für die Zeit, in der man selber nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten ausreichend zu besorgen, möchte man vermeiden, dass der Bevollmächtigte jetzt schon als Vertreter tätig werden kann. Andererseits soll er sofort handeln können, wenn die Hilflosigkeit eintritt. Diese Problematik kann nicht vollständig zufriedenstellend gelöst werden.

Es spricht aber nichts dagegen, dass man im „**Innenverhältnis**“ eine Bedingung einbringt. Dem Bevollmächtigten z.B. aufgibt, erst dann von dieser Vollmacht Gebrauch zu machen, wenn der beschriebene Zustand eingetreten ist (**Weisung im Auftragsverhältnis**).

Der Vorteil besteht darin, dass im Rechtsverkehr der Eintritt dieser Bedingung nicht nachzuweisen ist und somit der Bevollmächtigte im plötzlich eintretenden Vorsorgefall sofort aktiv werden kann.

Der bestehende Nachteil darf jedoch nicht verschwiegen werden. Der Bevollmächtigte kann ab Erteilung der Vollmacht von dieser Gebrauch machen - **auch weisungswidrig** -, obwohl er dies noch gar nicht soll.

Diese Gestaltung sollte daher nur dann angewendet werden, wenn zum Bevollmächtigten ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht.

Als weitere Möglichkeit bietet sich an, eine Vollmacht **unbedingt** (ohne Bedingung) zu erteilen, diese aber dem Bevollmächtigten noch nicht auszuhändigen.

Man kann bei dieser Variante dem Bevollmächtigten erklären, dass ihm eine Vollmacht mit einem bestimmten Inhalt erteilt wird und sich diese Urkunde an einem bestimmten Ort befindet. Von dieser darf aber erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn die genannten Umstände eingetreten sind.

Zwar ist auch hier die Vollmacht bereits wirksam erteilt, und der Bevollmächtigte kann im Namen des Ausstellers handeln. Diesem Handeln werden aber häufig Grenzen gesetzt sein, da er seine Vertretungsmacht nicht nachweisen kann.

Dieser Zustand kann noch verstärkt werden, wenn man in die Vollmacht aufnimmt, dass sie nur dann gelten soll, wenn der Bevollmächtigte im Besitz des Originales ist.

Als letzte, sicherste und beste Variante darf auf die notariell beurkundete Vollmacht mit verzögerter Aushändigung hingewiesen werden.

Lässt man die Vollmacht beurkunden, so könnte man ihre Wirksamkeit davon abhängig machen, dass der Bevollmächtigte eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde besitzt. Gleichzeitig weist man den Notar an, dem Bevollmächtigten erst dann eine solche zu erteilen, wenn dieser durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachweist, dass der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selber zu besorgen.

Zur Person des Bevollmächtigten

Der Bevollmächtigte sollte eine **Vertrauensperson** sein, schon wegen der genannten Risiken. Eine Absprache mit ihm dürfte die Regel sein.

Auch empfiehlt es sich, die Reaktionen weiterer Familienangehöriger zu bedenken oder die Sachlage mit ihnen zu besprechen.

Neben der Vollmacht ist im **Grundverhältnis** (dem Auftrag) zu klären, welche **Weisungen** oder **Wünsche** der Bevollmächtigte zu beachten hat und wie seine Vergütung geregelt werden soll.

Klare Verhältnisse sollten herrschen, denn sie ersparen spätere Missverständnisse.

Natürlich kann man auch **mehrere Personen** bevollmächtigen. Entweder zu einer gemeinschaftlichen Vertretung oder man gibt jedem ein Alleinvertretungsrecht. Auch kann man ein gemeinschaftliches Handeln nur für bestimmte Geschäfte vorschreiben. Hier sollte man jedoch bedenken, dass eine Bevollmächtigung auch immer praktikabel sein muss.

Daher sollte man sich überlegen, ob man nicht eher die Form der **Ersatzbevollmächtigung** wählt. In diesem Fall kann ein „Ersatzbevollmächtigter“ tätig werden, wenn der zunächst Bevollmächtigte ausfällt.

Daher empfehlen wir eine klare Reihenfolge und Vertretungsregelung festzulegen, um Missverständnisse zu vermeiden.

Überwachung des Bevollmächtigten

Der Bevollmächtigte wird grundsätzlich nur durch den Vollmachtgeber überwacht. Dieses ist bei der Vorsorge insoweit schwierig, da dieser dann dazu nicht mehr in der Lage sein wird.

Möglich wäre die Bevollmächtigung einer Person zur Überwachung des (Haupt) Bevollmächtigten. Dabei kann man diesem auch das Recht einräumen, die erteilte (Haupt) Vollmacht zu widerrufen, falls dieses erforderlich sein sollte. In diesem Fall käme es dann zu einer rechtlichen Betreuung.

Als gerichtliches Mittel gibt es die **Kontroll-** bzw. **Überwachungsbetreuung**. Diese kann das Betreuungsgericht anordnen, wenn es zur Überzeugung gelangt, dass der Bevollmächtigte **missbräuchlich** oder nicht im Sinne und zum Wohl des Hilfebedürftigen handelt.

Der Kontrollbetreuer kann auch, wenn erforderlich, die Vollmacht widerrufen, was wiederum zu einer „normalen“ rechtlichen Betreuung führt.

Betreuungsverfügung

Wenn man für den Fall des Eintritts der eigenen Hilfsbedürftigkeit keine Person seines Vertrauens benennen kann oder möchte, so kann man durch eine Betreuungsverfügung Einfluss auf die dann durch das Gericht einzusetzende Person des Betreuers und die Führung der Betreuung nehmen.

Umfang der Betreuungsverfügung

Das Betreuungsgericht bestellt einen Betreuer, der **geeignet** ist, in den dann notwendigen und **gerichtlich bestimmten Aufgabenkreisen** die Angelegenheiten der rechtlich zu Betreuenden zu besorgen.

Soweit der Betroffene in einer Betreuungsverfügung Vorschläge in Bezug auf eine bestimmte Person ausgesprochen hat, **muss** das **Betreuungsgericht dies beachten**, soweit der Vorschlag nicht dem Wohle des Betreuten zuwiderläuft.

Der Betroffene selbst bestimmt somit im Vorfeld in einer Betreuungsverfügung die Person des Betreuers.

In § 1901 Abs. 3 BGB wird bestimmt, dass der Betreuer **Wünschen des Betreuten** zu entsprechen hat, soweit diese dessen **Wohl nicht zuwiderlaufen** und dieses **dem Betreuer zuzumuten ist**. Gleiches gilt auch für Wünsche und Anregungen, welche der Betroffene bereits in einer **Betreuungsverfügung** geäußert hat. Somit kann rechtzeitig Einfluss auf die **Gestaltung** der Betreuung genommen werden; man kann **Richtlinien** vorgeben wie die Betreuung geführt werden soll.

Beispiele für Regelungen:

- Will der Betroffene solange wie möglich in der eigene Wohnung bleiben oder im Bedarfsfall lieber in einer bestimmten Einrichtung leben?
- Soll das Vermögen eher sparsam verwendet werden?
- In welchem Umfang sollen z. B. Geburtstagsgeschenke z. B. an Kinder oder Enkelkinder geleistet werden solange dieses möglich ist?

Dieses und noch vieles mehr - je nach persönlicher Situation - kann Gegenstand einer Betreuungsverfügung sein.

Form der Betreuungsverfügung

Eine bestimmte Form ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Allerdings sollte die Betreuungsverfügung, schon zu Beweis Zwecken, schriftlich abgefasst werden. Eine notarielle Mitwirkung ist nicht erforderlich.

Die Betreuungsverfügung kann zu Hause aufbewahrt oder einer Person des Vertrauens zur Verwahrung übergeben werden.

Nach § 1901 a BGB muss jeder, der eine Betreuungsverfügung besitzt, diese unverzüglich dem **Betreuungsgericht abliefern, nachdem er von der Einleitung** eines Betreuungsverfahrens Kenntnis erlangt hat.

Einsichtsfähigkeit des Betreuten

Da es in der Betreuungsverfügung regelmäßig um Vorschläge und Wünsche des Betreuten, nicht aber um ein rechtsgeschäftliches Handeln geht, ist das Vorliegen einer Geschäftsfähigkeit beim Erstellen nicht unbedingt erforderlich.

Es muss ausreichen, wenn der Betroffene die Einsichtsfähigkeit in die von ihm geforderten Maßnahmen hat und zumindest die Folgen seiner Vorstellung klar einschätzen kann.

Überwachung des Betreuers

Der Betreuer ist gesetzlicher Vertreter des Betreuten in den zugewiesenen Aufgabenkreisen.

Er unterliegt der Überwachung durch das Betreuungsgericht in persönlichen wie auch vermögensrechtlichen Bereichen. In seiner Vertretungsmacht ist der Betreuer häufig durch betreuungsgerichtliche Genehmigungen beschränkt, da es dann der gerichtlichen Genehmigung bedarf.

Gegenüberstellung von Vorsorgevollmacht und Betreuung

Durch die rechtzeitige Vollmachtserteilung kann in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts eine staatliche Intervention in private und familiäre Angelegenheiten vermieden werden. Man kann selbst eine Vertrauensperson bestimmen und mit ihr alle Vorstellungen der späteren Vertretung besprechen. Auch kann der Bevollmächtigte sofort handeln, wenn der Vorsorgefall eintritt, während die Betreuung erst in die Wege geleitet werden muss. Ein weiteres Plus ergibt sich in der Einsparung von Gerichtskosten und Auslagen.

Der Vorteil einer Betreuung liegt in der Überwachung des Vertreters durch das Gericht, welche bei der Bevollmächtigung fehlt und nur in Extremfällen durch die Überwachungsbetreuung erlangt wird. Im Übrigen kann man in einer Betreuungsverfügung die Person seines Vertrauens als Betreuer vorschlagen und Wünsche zur Führung der Betreuung äußern. Allerdings ist eine Betreuung mit Kosten verbunden.

Patientenverfügung

Umfang der Verfügung

In einer Patientenverfügung (umgangssprachlich auch Patiententestament) legen Sie bereits **vorab** Ihre Behandlungswünsche für konkrete Krankheitssituationen fest, in denen Sie Ihren Willen nicht mehr bilden und äußern können.

Auch in Situationen, in denen der Sterbevorgang noch nicht eingesetzt hat und der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist, kann der Abbruch einer medizinischen Behandlung zulässig sein.

Unabdingbare Voraussetzung dafür ist jedoch eine entsprechende Willensbekundung des Betroffenen im Vorfeld der Erkrankung.

Gerade in Fällen dauerhafter Bewusstlosigkeit sind möglicherweise emotional schwierige Entscheidungen mit Konfliktpotential zu treffen.

Hier wird das Leben künstlich, z.B. mit einer Magensonde durch die Bauchdecke, zuweilen über viele Jahre verlängert. Durch die Beendigung der Sondenernährung kann das Sterben zugelassen werden. Dies bedeutet jedoch kein qualvolles Verhungern oder Verdursten, wenn es mit medizinischem Fach- oder Pflegepersonal begleitet wird.

Es ist deshalb hier besonders wichtig, unter Verwendung des Formulars eine klare Verfügung zu treffen.

Erklärung zur Organspende

Auch die Bereitschaft zur Organspende und Bluttransfusionen können in der Patientenverfügung erklärt oder abgelehnt werden.

Mit der Erklärung zur Organspende beugen Sie dem Missverständnis vor, Ihre Patientenverfügung wäre mit Ihrer Bereitschaft zur Organspende unvereinbar.

Rechtssicherheit durch Patientenverfügungsgesetz

Eine Patientenverfügung ist nach deutschem Recht **verbindlich** und zu beachten und ggf. sogar gerichtlich durchsetzbar.

Ihr dokumentierter Wille, mag er der Umwelt auch noch so unverständlich und unvernünftig erscheinen, ist als Ausdruck Ihres Selbstbestimmungsrechtes **für alle** – Ärzte, Krankenhäuser, Pflegeheime, Angehörige, Bevollmächtigte, Betreuer – verbindlich. Also z.B. auch dann, wenn der Patient darin fordert, dass lebenserhaltende medizinische Maßnahmen gestoppt werden sollen.

Es spielt keine Rolle, **wie alt** die Patientenverfügung ist oder ob der Patient diese im gesunden oder kranken Zustand verfasst hat.

(der Patient muss sich jedoch der Tragweite dieser Patientenverfügung zum Zeitpunkt der Errichtung bewusst sein).

Eine **rechtliche Verpflichtung**, Ihre Patientenverfügung alle ein bis zwei Jahre durch ein erneutes Unterschreiben mit Datum **zu aktualisieren, besteht nicht**.

Dennoch empfehlen wir, in regelmäßigen Zeitabständen die errichtete Patientenverfügung zu prüfen und zu überlegen, ob diese noch dem erklärten Willen entspricht. Eine Bestätigung mit Datum und Handzeichen ist dabei sinnvoll.

Entspricht die Verfügung nicht mehr dem Willen, sollte das Original *und* mögliche Kopien entsorgt und eine neue Patientenverfügung errichtet werden.

Sicherzustellen ist auch, dass Ihr in der Patientenverfügung dokumentierter Wille im Zweifel auch von einer Vertrauensperson **rechtserheblich geltend gemacht** werden kann.

Dies ist die Person, die Sie hierzu **bevollmächtigt** haben oder die ggf. vom Gericht als Ihr Betreuer/in bestimmt worden ist.

Es empfiehlt sich deshalb, die Patientenverfügung mit einer **Vorsorgevollmacht** oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren.

Gesetzlich ist **keine** Beratungspflicht durch einen Arzt vorgeschrieben, doch erscheint es aus unserer Sicht sehr sinnvoll, das Formular mit einem Arzt oder einer Ärztin Ihres Vertrauens zu besprechen.

Auch Hospizvereine bieten Beratung zur Patientenverfügung an!

Der Arzt / Hospizverein sollte dann auch bestätigen, dass die Patientenverfügung zweifelsfrei in Kenntnis und nach Aufklärung über alle dargelegten einzelnen Verfügungen gefertigt wurde.

Die Patientenverfügung sollte in Absprache mit dem Bevollmächtigten / Betreuer **auffindbar verwahrt** werden.

Wenn niemand weiß, **wo** sich Ihre Formulare befinden, kann auch niemand Ihren verbindlichen Willen befolgen!

Zweckmäßig kann hier das beigefügte Hinweiskärtchen sein, das Sie zu Ihren Ausweispapieren nehmen können und in dem auf das Vorhandensein und den Verbleib der Verfügung hingewiesen wird.

Der „mutmaßliche Wille“

Passt eine Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Krankheitssituation oder liegt **keine schriftliche** Patientenverfügung vor, müssen Arzt und Bevollmächtigter/ Betreuer des Betroffenen gemeinsam den mutmaßlichen Willen ermitteln. Zuvor mündlich geäußerte Willensbekundungen des Patienten werden dabei anerkannt.

Können sich Arzt und Betreuer/ Bevollmächtigte nicht einigen, muss das Betreuungsgericht (ehem. Vormundschaftsgericht) eingeschaltet werden.

Weitere Informationen zur Patientenverfügung finden Sie auch beim:

Bundesjustizministerium (www.bmj.bund.de) oder dem

Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

(www.justiz.bayern.de/buergersevice/)

Muster

Die nachfolgenden Muster der Generalvollmacht, der Patientenverfügung oder der Betreuungsverfügung können Sie wie vorformuliert verwenden, wenn diese auf Ihre persönliche Situation zutreffen.

Prüfen Sie jedoch bitte genau, ob dieses auch Ihrem persönlichen Willen entspricht

Weitere Exemplare dieser Broschüre können Sie sich auch unter www.lra-ffb.de

(Aktuelles/ Infothek/ Broschüren) als PDF-Datei herunterladen.

Sprechen Sie auch mit ihrem Geldinstitut ab, ob es die von Ihnen erstellte Vollmacht so anerkennt und lassen Sie sich dieses auch schriftlich bestätigen. Sollte Ihr Geldinstitut auf Bevollmächtigungen auf eigenen Vordrucken bestehen, so überzeugen Sie sich, dass Sie ihrem Bevollmächtigten nicht lediglich Kontovollmachten erteilen, sondern eine umfassende Bankvollmacht.

Muster für die Ausweispapiere

bitte ausschneiden und mit den Ausweispapieren bei sich tragen

Mein Bevollmächtigter gem.
§ 1896 Abs. 2 BGB ist:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Vollmacht

Ich, _____

(Name, Vorname des/der Vollmachtgeber/in)

geboren am: _____ in _____

Anschrift z.Zt.: _____

(Straße, Hs.-Nr.)

(PLZ / Ort)

erteile hiermit im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und ohne äußeren Druck Vollmacht an:

Frau/Herrn _____

(Name, Vorname der/des Bevollmächtigten)

geboren am: _____ in _____

Anschrift z.Zt.: _____

(Straße, Hs.-Nr.)

(PLZ / Ort)

Telefon: _____

Diese Person meines Vertrauens wird hiermit bevollmächtigt mich in allen Bereichen, in denen eine gesetzliche Vertretung zulässig ist, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten wie z. B. : in meinen gesundheitlichen Belangen, Behörden-, Vermögens-, Renten- oder Versorgungs-, Steuer- und sonstigen Rechtsangelegenheiten.

Durch diese Vollmacht soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werde.

Die Vollmacht berechtigt insbesondere zur Verwaltung meines Vermögens, zur Verfügung über Vermögensgegenstände, zum Vermögenserwerb, zur Abgabe von Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes, zur Vertretung im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten, zum Abschluss und zur Kontrolle eines Heimvertrages oder einer ähnlichen Vereinbarung, zur evtl. notwendigen Auflösung des Mietverhältnisses meiner Wohnung, zur Beantragung von Renten- oder von Versorgungsbezügen oder von Sozialhilfe, zu geschäftsähnlichen Handlungen, zu allen Verfahrenshandlungen und zur Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post.

Schenkungen können in dem Rahmen vorgenommen werden, der einem Betreuer gesetzlich gestattet ist.

Meine bevollmächtigte Person darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

Die bevollmächtigte Person darf meine Bestattung nach meinen Wünschen regeln.

Diese Vollmacht gilt auch uneingeschränkt für Betreuungsangelegenheiten (§§ 1896 ff BGB), insbesondere auch für den Fall der Unterbringung (§ 1906 BGB), einschl. freiheitsentziehender Maßnahmen oder ärztlichen Zwangsmaßnahmen (§ 1906 Abs. 5 BGB und 1906 a BGB) und von ärztlichen Maßnahmen (§ 1904 BGB), wie operative Eingriffe, Untersuchungen und medikamentöse Behandlung, sofern ich nicht mehr in der Lage bin, den Sinn und Zweck der Maßnahme zu verstehen.

Die Vollmacht berechtigt insbesondere auch

- zum Abschluss von Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen z. B. mit Kliniken, Alten- oder Pflegeheimen;
- die Aufenthaltsbestimmung zu treffen, vor allem die Entscheidung über die Unterbringung in einem Pflegeheim, in einer geschlossenen Einrichtung oder die Aufnahme in ein Krankenhaus;
- die Zustimmung oder Ablehnung von ärztlichen Behandlungen oder Eingriffen zu erteilen, gleichgültig ob es sich um lebensgefährliche Maßnahmen handelt oder nicht;
- die Einwilligung in einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen zu erteilen,
- die Entscheidung darüber zu treffen, ob nach meinem Tod zu Transplantationszwecken Organe entnommen werden dürfen.
- die Kontrolle darüber auszuüben, ob die Klinik, die Ärzte und das Pflegepersonal mir trotz meiner Bewusstlosigkeit oder Entscheidungsunfähigkeit eine angemessene Betreuung zukommen lassen, die auch eine menschenwürdige Unterbringung umfasst.

Diese Vollmacht berechtigt und verpflichtet die behandelnden Ärzte, den/die Bevollmächtigte(n) über meine Erkrankung, meinen Zustand und die Prognose aufzuklären, um die Entscheidung über eine Behandlung, einen Eingriff oder einen Behandlungsabbruch zu ermöglichen. Ich entbinde insoweit die zuständigen Ärzte von ihrer ärztlichen Schweigepflicht.

Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tode oder der Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers. Sie kann aber jederzeit von mir oder meinen Erben widerrufen werden.

Der/ Die Bevollmächtigte darf von dieser Vollmacht nur persönlich Gebrauch machen, d. h. ihre Ausübung ist grundsätzlich nicht übertragbar. Untervollmacht darf daher nur für einzelne Rechtsgeschäfte erteilt werden.

Die Vollmacht schließt jedoch für den/die Bevollmächtigte(n) die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens, d.h., ein Rechtsgeschäft im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten abzuschließen) ein.

Sollte diese Vollmacht ganz oder teilweise von einem Gericht als rechtsunwirksam erklärt werden, so wünsche ich, dass das Betreuungsgericht die hier von mir benannte Person als meine(n) Betreuer(in) bestellt.

Im Übrigen gilt diese Vollmacht nur, wenn der Bevollmächtigte das Original der Vollmacht vorlegen kann.

Sollte der/die von mir oben benannte Bevollmächtigte nicht in der Lage oder verhindert sein, diese Bevollmächtigung auszuüben, so benenne ich in folgender Reihenfolge als weitere Bevollmächtigte:

Frau/Herrn _____

(Vorname, Name der/des Bevollmächtigten)

Anschrift zur Zeit: _____

(Straße, Hs.-Nr.)

(PLZ, Ort)

Frau/Herrn _____

(Vorname, Name der/des Bevollmächtigten)

Anschrift zur Zeit: _____

(Straße, Hs.-Nr.)

(PLZ, Ort)

Von einem Verhinderungsfall ist auszugehen wenn eine(r) der weiteren Bevollmächtigten das Original dieser Vollmacht vorlegt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des/der Vollmachtgeber/in)

Ich bin bereit, die Interessen der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers entsprechend der Vollmacht auszuüben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift/en der/des Bevollmächtigten)

* *

Ich bestätige, dass die obige Vollmacht dem Willen der/des Vollmachtgeberin / Vollmachtgebers entspricht. Die Vollmachtgeberin - der Vollmachtgeber hat nach meiner Überzeugung den Sinn und Inhalt dieser Vollmacht umfassend verstanden.

(Unterschrift des/der Zeugen und/oder eines Arztes)

Patientenverfügung

Ich, _____, geb. am: _____

(Name, Vorname)

wohnhaft z.Zt.: _____

(Straße, Hs.-Nr.)

(PLZ/ Ort)

verfüge für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, bezüglich meiner medizinischen Versorgung und Behandlung Folgendes:

1. Krankheitssituationen, für die diese Verfügung gilt:

- Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde ja nein
- Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist ja nein
- Wenn ich in Folge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei einer Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen. ja nein
- Wenn ich in Folge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeiten, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen sind, selbst wenn der Tod noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung, z.B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündung oder fortgeschrittenen Hirnabbauprozess ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung, z.B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann, und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber äußerst unwahrscheinlich ist. ja nein
- _____

vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden.

2. **Therapieverfügung**, für alle unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen **verlange ich**:

- Lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen, im speziellen Medikamente zur wirksamen Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und andere Krankheitserscheinungen. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf. ja nein
- Die Unterlassung lebensverlängernder oder lebenserhaltender Maßnahmen, die nur den Todeseintritt verzögern und dadurch mögliches Leid unnötig verlängern würden. ja nein

3. **Auch wenn der Tod nicht unmittelbar bevorsteht (z.B. Komafälle), wünsche ich, sterben zu dürfen und verlange:**

- Keine künstliche Ernährung (weder über eine Sonde durch den Mund, die Nase oder die Bauchdecke noch über die Vene) und keine Flüssigkeitsgabe (außer zur Beschwerdelinderung) ja nein
- Keine Wiederbelebungsmaßnahmen ja nein
- Sollte ich Träger eines Defibrillators sein, so ist dieser zu deaktivieren ja nein

4. **Zusätzliche Erklärung für einen fortschreitenden Hirnabbauprozess (z.B. Demenz)**

Unabhängig vom Stadium der Erkrankung, unabhängig von meiner Fähigkeit, selbst noch Nahrung und Flüssigkeit aufnehmen zu können und unabhängig von meinen geistigen Defiziten verlange ich

- Im Falle eines Herz-Kreislaufstillstandes, nicht reanimiert zu werden ja nein
- Bei einer hinzutretenden, potentiell tödlich verlaufenden Krankheit, nicht lebensverlängernd behandelt zu werden. Es soll dann nur noch eine palliative Behandlung stattfinden, die Schmerzen und quälende Symptome lindert, damit ich sterben kann. ja nein

Die Befolgung dieser Wünsche ist nach geltendem Recht keine verbotene aktive Sterbehilfe.

1. Organspende

Werden für die Durchführung einer Organspende ärztliche Maßnahmen (z.B. eine kurzfristige künstliche Beatmung) erforderlich, die ich in meiner Patientenverfügung untersagt habe,

geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende (siehe beiliegende Erklärung zur Organspende) vor

ODER

gehen die Aussagen in meiner Patientenverfügung vor.

(bitte Unzutreffendes streichen)

Sofern dieser Patientenverfügung Erläuterungen zu meinen Wertvorstellungen, eine Erklärung zur Organspende oder Angaben zu bestehenden Krankheiten beigelegt sind, sollen sie als erklärender Bestandteil dieser Verfügung angesehen werden.

Ich habe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung erstellt. Sie ist Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts.

Darum wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Situation der Nichtentscheidungsfähigkeit eine Änderung meines Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

Ich weiß, dass ich die Patientenverfügung jederzeit abändern oder insgesamt widerrufen kann.

....., den.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Erklärung zur Organspende

Ich, _____, geb. am: _____

(Name, Vorname)

wohnhaft z.Zt.: _____

(Straße, Hs.-Nr.)

(PLZ/ Ort)

habe eine Patientenverfügung erstellt.

Ich erkläre zugleich meine Bereitschaft, dass nach meinem Tod Organe und Gewebe zur Transplantation entnommen werden dürfen.

Es ist mir bewusst, dass erst nach dem Absterben aller Areale meines Gehirns (Gesamthirntod) Organe und Gewebe entnommen werden dürfen.

Es ist mir auch bewusst, dass die Organe bei Entnahme so gesund wie möglich sein sollen.

Es ist mir bewusst, dass deshalb mitunter auch schon vor der Feststellung des Gesamthirntodes eine künstliche Beatmung oder eine andere sog. organprotektive Therapie mit der möglichen Folge einer kurzfristigen Lebensverlängerung erforderlich ist.

Dies widerspricht nicht dem Sinn meiner Patientenverfügung.

In diesem Fall bin ich einverstanden, dass mein Leben um Stunden oder wenige Tage künstlich verlängert wird.

Mit palliativmedizinischer Betreuung in dieser Phase muss ausgeschlossen werden, dass ich unter dieser Lebensverlängerung leide.

....., den.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)

Betreuungsverfügung

In vollem Bewusstsein über die Tragweite und Auswirkung dieser Verfügung bestimme ich

_____, geb. am: _____

(Name/ Vorname)

wohnhaft z. Zt.: _____,

(Straße, Hs.Nr.)

(PLZ, Ort)

für den Fall der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung für mich, dass

Frau/ Herrn _____, geb. am: _____

(Name/Vorname)

wohnhaft z. Zt.: _____,

(Straße, Hs.Nr.)

(PLZ, Ort)

durch das zuständige Betreuungsgericht zu meine(r) m rechtlichen Betreuer/in bestellt wird.

Sollte diese(r) verhindert sein, das Amt zu übernehmen, so schlage ich als weitere(n) mögliche/n Betreuer/in für mich

Frau/ Herrn _____, geb. am: _____

(Name/Vorname)

wohnhaft z. Zt.: _____,

(Straße, Hs.Nr.)

(PLZ, Ort)

vor.

Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Fürstenfeldbruck

Münchner Str. 32

82256 Fürstenfeldbruck

Tel. 08141/519-0, Fax 08141/519-450

poststelle@lra-ffb.de, www.lra-ffb.de

Konzept:

Betreuungsstelle im Landratsamt
Hans-Sachs-Straße 9
82256 Fürstenfeldbruck

Druck:

Landratsamt Fürstenfeldbruck, Hausdruckerei

Verteilung:

kostenlos in der Betreuungsstelle im Landratsamt

Hans-Sachs-Straße 9, 82256 Fürstenfeldbruck

Ebenso können Sie sich dieses Broschüre auch unter www.lra-ffb.de

als PDF-Datei herunterladen.